

# **Vereint in Christus e.V.**

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Vereint in Christus e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 74532 Ilshofen-Unterspach. Der Verein wird im Vereinsregister für den Amtsbezirk Schwäbisch Hall eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Christen innerhalb der Evangelischen Landeskirche. Er versteht sich dem Landesverband „Die Apis - Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Württemberg e.V.“ zugehörig. Dies drückt sich durch die Mitgliedschaft des Vereins im Landesverband aus. Der Verein ist überwiegend im Landkreis Schwäbisch Hall tätig.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Religion,
- und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
- von Bildung,
- von Kultur,
- der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, sowie Seniorenarbeit.

3. Er fördert und pflegt evangelisch-christliches Leben in der Tradition des frühen Pietismus (Altpietismus), auf Grundlage der Heiligen Schrift und den Glaubensgrundsätzen der evangelischen Allianz Deutschland.

4. Dies geschieht insbesondere durch

4.1 Gemeinschaftsstunden, Bibel- und Gebetskreise, Gottesdienste, Konferenzen, Bibelwochen, Evangelisationen, Seminare, Freizeiten und regelmäßige Gruppenangebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien.

4.2 Bildung und Erziehung im Bereich Kultur, z. B. Gründung, Aus- und Weiterbildung von christlichen Musikgruppen und Chören.

4.3 Begleitung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gem. § 53 AO

5. Soweit erforderlich, kann der Verein zur Durchführung seiner Zwecke Grundstücke und Gebäude erwerben, erstellen sowie veräußern.

Die Veräußerung des Jugend- und Gemeinschaftshaus Unterspach kann nur vorbehaltlich der Zustimmung der API-Gemeinschaft Unterspach erfolgen.

Eine Beleihung des Grundstückes des Jugend- und Gemeinschaftshauses darf nur für hauseigene Zwecke erfolgen.

Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO geschehen.

### **§ 3 Steuerbegünstigungen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.
6. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein. Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, der Landeskirche oder dem Evangelischen Gemeinschaftsverband Württemberg e.V. stehen, können ebenfalls Mitglied werden.
2. Aufnahme: Die Antragsstellenden, müssen auf den dreieinigen Gott getauft sein und Jesus Christus in Wort und Tat nachfolgen wollen. Als Mitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die den Leitlinien des Vereins und des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes Württemberg e.V. schriftlich zustimmen.
3. Die Aufnahme Minderjähriger ist möglich mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, in Textform oder mündlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der auch prüft, ob die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft gegeben sind. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
5. Rechte der Mitglieder: Alle Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ein aktives Wahlrecht besteht ab dem 14. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
6. Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereins und seiner Ziele. Den rechtsbindenden Beschlüssen der Organe ist Folge zu leisten.

7. Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Verein ein Mitgliederverzeichnis. Das Verzeichnis kann <Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern und Mailadressen> enthalten. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gesandt wurde. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung.

Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten (pbD) ist zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich durch Organe des Vereins. Eine Offenlegung von pbD an weitere Personen / Institutionen erfolgt nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. Steuerberater und prüfende Behörden). Nicht für die Archivierung benötigte pbD werden nach Beendigung der Mitgliedschaft und Verstreichen von Fristen für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gelöscht.

Natürliche Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung und Widerspruch. Gegen die Datenspeicherung kann Beschwerde bei dem Datenschutzbeauftragten des Vereins eingelegt werden.

9. Im Rahmen der Aufnahme in den Verein „Vereint in Christus e.V.“ ist ein Antrag zur Aufnahme in den Landesverband „Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg“ wünschenswert. Ein entsprechender Absatz ist in der Aufnahmeerklärung ersichtlich.

10. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie haften auch nicht für Ansprüche an das Vereinsvermögen.

11. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt wird in Textform bekundet.

12. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstandes.

## **§ 5 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstands, der gleichzeitig Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist, oder durch eine andere vom Vorstand bestimmte Person in Textform mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen, jedoch mindestens 1x im Jahr.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden vorbehaltlich einer anderen Satzungsregelung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf, ebenso wie eine Änderung der Satzungszwecke oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, einer 2/3-Mehrheit.
5. Verlangen mindestens 20 % aller Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung, hat der Vorstand diesem Antrag stattzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. die Festlegung der Leitlinien des Vereins,
  2. die Wahl des Vorstandes,
  3. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
  4. die Belastung von Grundstücken und Gebäuden mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie mit sonstigen dinglichen Lasten,
  5. die Anhörung der Berichte des Vorstands,
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  7. die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins,
  8. die Entlastung des Vorstands.
7. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung können Anträge eingereicht werden. Die Antragsfrist beträgt 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unmittelbar zum Sitzungsbeginn verändert werden. Dies gilt jedoch nicht für Änderungen der Vereinssatzung und für die Auflösung des Vereins.
8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und wird den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.
9. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse zum Abschluss von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern auch auf einen Ausschuss übertragen. Sofern ein solcher Ausschuss gewählt wird, sind ihm damit auch die vorstehend genannten Aufgaben und Befugnisse übertragen. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

Ihm gehören folgende Personen an:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassierer
4. weitere Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich Mitglied bei „Die Apis – Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg e.V.“.

2. Dem Vorstand steht es frei, weitere Personen als Berater zuzuziehen und für besondere Aufgaben Ausschüsse zu seiner Beratung zu bestellen.

3. Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB einzeln.

4. Der Kassierer hat zeitnah nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung eine Bilanz und Rechnungsbericht zur Entlastung durch die Vereinsmitglieder vorzulegen. Mit der Erstellung der Bilanz kann auch ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.

5. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt 4 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands unter § 8.1.1-4 aus, so hat die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu bestellen. Bis zur Neubestellung können die Vorstandstätigkeiten auch durch die verbleibenden Vorstände durchgeführt werden.

7. Der Vorstand hat die Leitung der Vereinsgeschäfte und beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.

8. Der Vorstand hat die Beratungsgegenstände für die Sitzungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Alternative Beschlussfassungen**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können ihre Sitzungen/Versammlungen als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege oder auch als eine Hybridveranstaltung durchführen. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, sodass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der

Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Mitgliedern, denen die Teilnahme an der Versammlung – aus welchem Grunde auch – nicht möglich ist, kann der Vorstand bei geeigneten Beschlüssen/Wahlen die Möglichkeit der Stimmabgabe in Textform ermöglichen. Die Stimmen *müssen* bis zum letzten Tag vor der Versammlung abgegeben sein. Gültige Stimmen werden vom Versammlungsleiter ausgezählt und zusammen mit dem in der Versammlung erzielten Ergebnis bekannt gegeben.

2. Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder zu diesem Zwecke schriftlich oder in Textform angeschrieben wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin die Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig 7 Tage. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.

3. Diese Regelungen gelten ggf. auch für weitere Gremien wie einem Ausschuss entsprechend.

4. Das Nähere regelt der Vorstand.

## **§ 9 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft je zur Hälfte an

Die Apis – Ev. Gemeinschaftsverband Württemberg e.V., Furtbachstr. 16, 70178 Stuttgart

und

Südwestdeutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V., Katharinenstr. 27, 70794 Filderstadt

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben; insbesondere für die Ausbreitung des Evangeliums durch Gemeinschaftspflege und Evangelisation.

Vor einer Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens ist das Finanzamt zu hören.

Ilshofen, den 10.01.2024